

Richtlinie des Landes Tirol

für den befristeten
Teuerungsausgleich für
Unterkunftgeber:innen im
Rahmen der Tiroler
Grundversorgung

15.11.2023

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung wird auf Grundlage des „Bundesgesetzes über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung“ (BGBl. I Nr. 28/2023) einmalig gewährt. Die Förderung kann bis 31.01.2024 und ausschließlich für den Zeitraum von 01. Oktober 2022 bis 31. März 2023 angesucht werden. In begründeten Ausnahmefällen (Härtefall) können verspätet eingehende Ansuchen, sofern auf die dafür vorgesehenen Bundesmittel noch zurückgegriffen werden kann, zur Auszahlung gelangen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser einmaligen Förderung besteht nicht.

Förderwerbende verpflichten sich, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen.

2. Ziele

Um die derzeitige Unterbringungssituation im Rahmen der Grundversorgung weiterhin aufrecht erhalten zu können, soll angesichts der starken Teuerungen diese Förderung rückwirkend als Teuerungsausgleich vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 gewährt werden. Ziel dieser zeitlich befristeten Maßnahme ist es, private und organisierte Quartiergeber:innen im Rahmen der Grundversorgung, welche durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum einen wichtigen Beitrag zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden leisten, zu unterstützen; dies insb. aufgrund der gestiegenen Energie- und Heizkosten während der Heizperiode im letzten Winter.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Teuerungsausgleich

- a. bei individueller, nach Art. 9 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, verrechenbarer Unterbringung (privatrechtlicher Vertrag zwischen Quartiergeber:in und Fremdem),
- b. bei nach Art. 9 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG verrechenbarer Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft (Vertrag für das Betreiben eines Asylquartiers im Land Tirol zwischen Quartiergeber:in und Land Tirol bzw. der Tiroler Sozialen Dienste GmbH (TSD)), sowie
- c. bei nach Art. 9 Z 7 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG verrechenbarer Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in einer organisierten Unterkunft (Vertrag für das Betreiben eines Asylquartiers im Land Tirol zwischen Quartiergeber:in und Land Tirol bzw. der Tiroler Sozialen Dienste GmbH).

4. Förderwerbende

Förderwerbende können ausschließlich Quartiergeber:innen sein, welche nachweislich als Verfügungsberechtigte eine Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie im Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 zur Verfügung gestellt haben und die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6 bzw. 7 dieser Richtlinie erfüllen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Teuerungsausgleiches für den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 gewährt.

- a. Die Förderung beträgt bei individueller Unterbringung im Bundesland Tirol pro Unterkunft und Monat höchstens:
- bei Unterbringung einer Einzelperson € 50,00
 - bei Unterbringung einer Familie (ab zwei Personen) gesamt € 100,00

Bei einer Unterbringung bis zu 15 Tagen steht der halbe Kostenersatz zu (€ 25,00 für Einzelperson/€ 50,00 für Familien). Bei einer Unterbringung ab 16 Tagen steht voller Kostenersatz zu (€ 50,00 für Einzelperson/€ 100,00 für Familien).

Zu beachten ist jedenfalls, dass der jeweilige Höchstbetrag von € 50,00 (Einzelperson) bzw. € 100,00 (Familie) pro Unterkunft und Monat nicht überschritten wird.

Als Unterkunft wird eine Wohneinheit im Sinne einer (gesamten) Wohnung verstanden.

- b. Die Förderung bei organisierter Unterkunft im Bundesland Tirol beträgt pro Person und Tag € 2,00.
- c. Die Förderung pro unbegleitetem minderjährigen Fremden in einer organisierten Unterkunft im Bundesland Tirol beträgt pro Person und Tag € 4,00.

6. Fördervoraussetzungen und Verfahren bei individueller Unterbringung gemäß Punkt 3.a. dieser Richtlinie

6.1. Damit die Förderung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der:Die Förderwerber:in hat die Förderung mittels Formular anzusuchen.
- Der:Die Förderwerber:in hat nachzuweisen, dass der:die Fremde im Bezugszeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 in einer von ihm:ihr zur Verfügung gestellten Unterkunft im Bundesland Tirol untergebracht wurde.
- Der:Die untergebrachte Fremde muss im Zeitraum der nachgewiesenen Unterbringung Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol bezogen haben und an der Unterkunftsadresse amtlich gemeldet gewesen sein.

6.2. Es müssen sohin folgende Nachweise dem Ansuchen beigefügt werden:

- Nachweis, dass die Unterkunft im Bundesland Tirol dem:der Fremden zur Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung gestellt wurde (z.B. Mietvertrag, Bittleihe-/Prekariumvertrag; Gebrauchsüberlassung).
- Nachweis der Wohnsitzmeldung des:der Fremden (ZMR-Meldebestätigung).

6.3. Das Ansuchen muss auf folgende Weise eingebracht werden:

- Für das Förderansuchen ist prioritär das online bereit gestellte Formular unter www.tsd.gv.at zu verwenden. Ansuchen in Papierform werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert.
- Das Online-Formular/schriftliche Ansuchen ist ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31.01.2024 einzubringen.

Die Ansuchen werden im Auftrag der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, von der Tiroler Soziale Dienste GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres auf ihre sachliche, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit geprüft. Es wird insbesondere überprüft, ob die Fremden im Zeitraum der Unterbringung im Bundesland Tirol Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol bezogen haben und an der Unterkunftsadresse amtlich gemeldet waren.

Der Teuerungsausgleich wird im Falle der Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH ausschließlich auf das im Ansuchen angegebene österreichische Bankkonto angewiesen.

Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

7. Fördervoraussetzungen und Verfahren bei organisierter Unterbringung gemäß Punkt 3.b. und c. dieser Richtlinie

7.1. Damit die Förderung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der:Die Förderwerber:in hat die Förderung schriftlich anzusuchen.
- Der:Die Fremde muss im Bezugszeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 in einer von dem:der Förderwerber:in zur Verfügung gestellten organisierten Unterkunft im Bundesland Tirol untergebracht worden sein.
- Der:Die untergebrachte Fremde muss im Zeitraum der organisierten Unterbringung Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol bezogen haben und an der Unterkunftsadresse amtlich gemeldet gewesen sein.

7.2. Es müssen folgende Nachweise dem Ansuchen für den Bezugszeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 beigefügt werden:

- Aufstellung je Quartier und Monat für welche Fremden die Förderung beantragt wird. Dabei sind folgende Daten anzugeben: Name des Fremden, Geburtsdatum oder GVS-Zahl des Fremden; Zeitraum der Unterbringung
- Die für die organisierte Unterbringung in der Grundversorgung an die TSD / Land Tirol gestellte Rechnung.

7.3. Das Ansuchen muss auf folgende Weise eingebracht werden:

- Das formlose Ansuchen ist ordnungsgemäß und vollständig sowie möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31.01.2024 elektronisch an die Emailadresse soziales@tirol.gv.at einzubringen.

Die Ansuchen werden von der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres auf ihre sachliche, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit geprüft. Es wird insbesondere überprüft, ob die Fremden im Zeitraum der Unterbringung im Bundesland Tirol Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol bezogen haben und an der Unterkunftsadresse amtlich gemeldet waren.

Der Teuerungsausgleich wird im Falle der Erfüllung der Fördervoraussetzungen ausschließlich auf das beim Ansuchen angegebene österreichische Bankkonto angewiesen.

Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

8. Rückerstattung der Förderung

Für den Fall, dass der:die Förderwerber:in unvollständige oder falsche Angaben beim Ausfüllen des Förderansuchens gemacht hat und/oder für den Fall einer unzulässigen Förderung durch Dritte ist die Förderung dem Land Tirol zurückzuerstatten.

9. Datenverarbeitung und statistische Datenauswertung

Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten des:der Förderwerbers:in sowie zur statistischen Datenauswertung werden anlässlich der Datenerhebung im Förderansuchen zur Verfügung gestellt.

Der:die Förderwerber:in wird darüber informiert, dass im Zuge der Beantragung und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle (durch die Förderabwicklungsstellen sowie den Rechnungshof und den Landesrechnungshof) und allfälligen Rückforderung personenbezogener Daten verarbeitet werden.

10. Verpflichtung des Landes und der Tiroler Sozialen Dienste GmbH

- a. Die Tiroler Soziale Dienst GmbH übernimmt treuhändisch im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol die Auszahlung der Förderung für die individuelle Unterbringung (Punkt 3.a iVm Punkt 5.a.) nach ordnungsgemäßer Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6.
- b. Die Tiroler Soziale Dienste GmbH verrechnet die ausbezahlten Förderungen gesammelt als treuhändische Auslage ohne Mehrwertsteuer bis zum 31.03.2024 an das Land Tirol/Abteilung Soziales. Der Abrechnung ist eine Liste mit folgenden Daten beizulegen: Quartiergeber; Quartier (Adresse), Fremde:r, GVS-Zahl, Zeitraum, Förderbetrag.
- c. Das Land Tirol erstattet die ausbezahlten Förderungen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen.

11. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit 01. Dezember 2023 in Kraft.